

Von Gottes Gnaden/ Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen hiemit jedermänniglichen öffentlich zu wissen/ was maßen ... die Frembde ... Einheimische Kauff- und Fuhrleute sich unternehmen/ die ordentliche Land-Straßen zu decliniren, hingegen die Abwege zu fahren/ und solcher gestalt Unsere Zollstethen zu defraudirung des Zolles/ vorbeÿ zugehen ... : gegeben auff Unser Residentz und Vestung Schwerin den 18. Decembr. Anno 1697

[S.l.], 1697

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730873242>

Druck Freier  Zugang



**AN DEREN GRADEN/
Wir Friedrich Wilhelm/
Hertzog zu Mecklenburg/ Fürst zu Wen-
den/ Schwerin und Raseburg/ auch Graff zu Schwerin/ der Lande
Rostock und Stargard Herr/**

Süßen hiemit jedermänniglichen öffentlich zu wissen / was maßen Uns^r unterthänigst hinterbracht / welcher^e gestalt nicht allein die Frembde / sondern auch Einheimische Kauff- und Fuhrleute sich unternehmen / die ordentliche Land- Straßen zu decliniren, hingegen die Abwege zu fahren / und solcher gestalt Unsere Zollstetthen zu defraudirung des Zolles / vorbey zugehen; Wann Wir nun gemüßiget / solchen präjudiz und Nachtheil zu verhüten / Als befehlen Wir darauff in Krafft dieses / Unsern herordneten Beambten / Bürgermeistern / Stadtbdigten und Rath in Unsern Aemtern und Städten / wie auch denen Zänern / und Befehlshabern auff den Pässen / sambt und sonders gnädigst und ernstlich / daß Sie darauff genaue Achtung geben / und denen Kauff- und Fuhrleuten / wie auch reisenden Persohnen / keinen Unterschleiff und Verfahrung des Zolles herstellen / von denn / durch Unsere Lande herführenden oder verkauffenden Korn und Gütern / wie auch Pferden / Vieh und Holz / Staß / oder andern Zollbahren Wahren / durchaus nichts unbezollet passiren / sondern wegen richtigmachung des Zolles / von einer Steche zur andern sich einen richtigen Zollzettul vorzeigen lassen sollen / Wornach sich ein jeder bey Vermeydung der Confiscirung der verfahrenen Güter / nebst Wagen und Pferden / auch mehrerer harten Bestrafung zurichten / und für Schaden und Ungelegenheit fürzusehen / auch ein jeder der Unkriegen / so oft etwas hierwieder vorgekommen / gehandelt und delinqviret wird / solches ohne Affecten und Partheylichkeit anzumelden hat; Und damit nun diese ernstl. Verordnung zu jedermännigliches Wissenschaft gelangen / und niemand sich der Unwissenheit halber entschuldigen möge / So sollen Unsere Beambte diese Unsere Fürstl. Verordnung in allen Kirchen ihres anvertrauten Ampts / so wohl in den Städten als auff dem Lande / öffentlich von den Kanzeln publiciren / und darauff ferner an allen Schultz- Berichten und Krügen affigiren und anschlagen lassen / Urtkundlich unter Unserm Fürstlichen Handzeichen und Insiegel / So gegeben auff Unser Residentz und Vestung Schwerin den 18. Decembr. Anno 1697.

Friedrich Wilhelm.

L.S.

1697, 18 December

[Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page]



[Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page]

[Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page]

MK-4060 · (17)¹⁹



contra Defraudationes Pelonicorum . 1697. P. W.

18 Dec. 1697

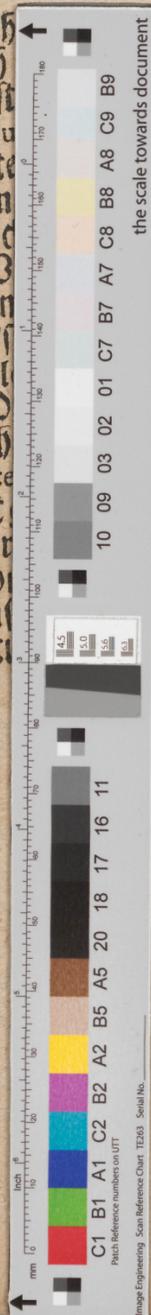
18. Dec. 1697

VON DENNEN BRADEN/
WIR FRIEDRICH WILHELM/
HERZOG ZU MECKLENBURG/ FÜRST ZU WEN-
DEN/ SCHWERIN UND RAGSBURG/ AUCH GRASS ZU SCHWERIN/ DER LANDE
ROSTOCK UND STARGARD HERR/

SÜGEN HIEMIT JEDERMÄNNIGLICHEN ÖFFENTLICH ZU WISSEN / WAS MAKEN UNS UNTERTHÄNIGST
GESTATT NICHT ALLEIN DIE FREMBDE / SONDERN AUCH EINHEIMSICHE KAUFF- und Fuhrleute sich
dentliche Land- Straßen zu decliniren, hingegen die Abwege zu fahren / und solcher gest
zu defraudirung des Zolles / vorbey zugehen; Wann Wir nun gemüßiget / solchen präju
berhüten / Als befehlen Wir darauff in Krafft dieses / Unsern berordneten Beambte
Stadtsdigten und Rath in Unsern Aemtern und Städten / wie auch denen Zbänern
auff den Pässen / sambt und sonders gnädigt und ernstlich / daß Sie darauff genaue Ac
nen Kauff- und Fuhrleuten / wie auch reisenden Persohnen / keinen Unterschleiff und V
berstatten / von denn / durch Unsere Lande herführenden oder verkauffenden Korn und Gütern
Vieh und Holz / Staß / oder andern Zollbahren Wahren / durchaus nichts unverzollt passiren /
machung des Zolles / von einer Stetthe zur andern sich einen richtigen Zollzettul vorzeigen /
sich ein jeder bey Vermeydung der Confiscirung der verfahrenen Güter / nebst Wagen und P
harten Bestrafung zurichten / und für Schaden und Ungelegenheit fürzusehen / auch
gen / so oft etwas hierwieder vorgekommen / gehandelt und delinqviret wird / solches ohne Affecte
anzumelden hat; Und damit nun diese ernstl. Verordnung zu jedermännigliches Wissenschaft
sich der Unwissenheit halber entschuldigen möge / So sollen Unsere Beambte diese Unsere Für
len Kirchen ihres anvertrauten Ampts / so wohl in den Städten als auff dem Lande / öffentlich bi
ren / und darauff ferner an allen Schultz- Gerichten und Krügen affigiren und anschlagen laß
Unserm Fürstlichen Handzeichen und Insiegel / So gegeben auff Unser Residentz und Best
Decembr. Anno 1697.

Friedrich Wilhelm.

L.S.



t / welcher
en / die or
Zollstetthe
achttheil zu
rmeister
ehltshabern
n / und de
des Zolles
h Pferden/
gen richtig
/ Wornach
h mehrerer
der Ungri
theitlichkeit
nd niemand
nung in al
keln publici
ndlich unter
erin den 18.